

EHRENORDNUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 30. Mai 1994

Aufgrund der §§ 23 und 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419/BS 202-1), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153 ff) hat der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) am 20. April 1994 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Frankenthal (Pfalz) besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern wählen. Die Wahl zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung einer Persönlichkeit, die die Stadt Frankenthal (Pfalz) vergibt.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Wahl zum Ehrenbürger nicht begründet.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes, in dem die besonderen Verdienste dargestellt sind.
- (4) Der Stadtrat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 2

Bürgerplakette

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat zum 400jährigen Jubiläum der Ansiedlung niederländischer Glaubensflüchtlinge im Jahre 1562 die Bürgerplakette gestiftet.

Die Stadt würdigt damit die geschichtliche Leistung ihrer ersten Bürger, die durch Fleiß, Kunst- und Bürgersinn die Stadt Frankenthal (Pfalz) zu einem ansehnlichen, weithin bekannten Gemeinwesen entwickelt haben, dem 15 Jahre später, im Jahre 1577, die Stadtrechte verliehen wurden.

- (2) Die Bürgerplakette wird durch Beschluss des Stadtrates an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Frankenthal (Pfalz) verdient gemacht haben.

- (3) Die in Bronze gegossene Bürgerplakette hat einen Durchmesser von ca. 13 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine Abbildung des Merian'schen Stadtgrundrisses aus dem 17. Jahrhundert und die Umschriftung: "Für hervorragende Verdienste. Die Stadt Frankenthal". Auf der Rückseite werden der Name des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (4) Die Zahl der lebenden Inhaber der Bürgerplakette wird auf 20 beschränkt.
- (5) Der Stadtrat kann die Bürgerplakette wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (6) Über die Verleihung der Bürgerplakette ist eine Urkunde mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters unter Beifügung des Stadtsiegels auszustellen. In der Urkunde sind die Verdienste in einer kurzen Formulierung zu würdigen. Die Würdigung ist vom Stadtrat zu beschließen.

§ 3

Ehrenring

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann Persönlichkeiten, deren langjähriges Wirken in Frankenthal sich auf gesellschaftlichem, politischem, kulturellem oder sozialem Gebiet beispielhaft hervorhebt, den Ehrenring der Stadt Frankenthal (Pfalz) verleihen.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenringes trifft der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 4

Ehrenanstecknadel

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann zur Anerkennung besonderer Verdienste im gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereich eine Ehrenanstecknadel verleihen.
- (2) Die Ehrenanstecknadel zeigt das Wappen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und wird mit einer Verleihungsurkunde überreicht.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenanstecknadel trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5**Stadtsportplakette, Sportehrenbrief, Ehrengaben**

- (1) Die von aktiven Sportlern erzielten besonderen Leistungen und die um den Sport erworbenen außergewöhnlichen Verdienste werden von der Stadt Frankenthal (Pfalz) gewürdigt. Aktiven Sportlern wird die Stadtsportplakette in Gold (vergol-det), Silber (versilbert) und Bronze mit Anstecknadel verliehen bzw. eine Ehrengabe überreicht.
- (2) Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, erhalten den Sportehrenbrief der Stadt Frankenthal (Pfalz) mit Anstecknadel.
- (3) Für langjähriges Wirken für den Sport oder für außergewöhnliche Verdienste um den Sport kann eine Ehrengabe mit Urkunde verliehen werden.
- (4) Die sachlichen Voraussetzungen und Bedingungen sind in Richtlinien gefasst.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 04. Juni 1994 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 30. Mai 1994
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Popitz
Oberbürgermeister